

## Gesetzliche Grundlagen für Hausübungen:

Schulunterrichtsgesetz: 5. ABSCHNITT

Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung

§ 17

Unterrichtsarbeit<sup>1</sup>

(2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, daß sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen<sup>6</sup>. Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachtsferien<sup>7</sup>, der Semesterferien<sup>7</sup>, der Osterferien<sup>7</sup>, der Pfingstferien<sup>7</sup> oder der Hauptferien<sup>7</sup> erarbeitet werden müßten, dürfen — ausgenommen an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen<sup>8</sup> — nicht aufgetragen werden.

<sup>6</sup> Hiedurch wird ein Zusammenwirken der Lehrer bei der Stellung der Hausübungen angestrebt; dies ist nicht nur wegen der Rücksichtnahme auf die Belastbarkeit der Schüler, sondern auch zur Erzielung einer gemeinsamen Bildungswirkung der Unterrichtsgegenstände zweckmäßig (Erl. Bem.). Eine diesbezügliche koordinierende Wahrnehmung obliegt gemäß § 54 Abs. 2 dem Klassenvorstand.

<sup>7</sup> Siehe §§ 2, 8 und 10 SchZG (S 394 bzw. 403 bzw. 406).

### 492. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Leistungsbeurteilungsverordnung geändert wird

„Mitarbeit der Schüler im Unterricht

§ 4. (1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfaßt den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfaßt:

- a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit.

(2) Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

(3) Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.“